

Verabschiedung der ersten Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung

Fragen und Antworten

Brüssel, 13. Juli 2016

Mit der Verabschiedung einer Liste invasiver gebietsfremder Arten, die EU-weite Maßnahmen erfordern, hat die Europäische Kommission heute einen wichtigen Schritt zum Aufhalten des Verlusts an biologischer Vielfalt gesetzt.

Was sind invasive gebietsfremde Arten?

Als gebietsfremde Arten bezeichnet man Pflanzen, Tiere, Pilze und Mikroorganismen, die durch menschliches Einwirken über ökologische Barrieren wie z.B. Gebirgsketten oder Ozeane hinweg transportiert worden sind und sich außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes etabliert haben.

Viele dieser Arten werden absichtlich - wegen ihrer Schönheit, Nützlichkeit oder wegen ihres kommerziellen Wertes - nach Europa gebracht wie beispielsweise Arten, die der Herstellung von Lebensmitteln dienen oder als Haus- oder Heimtier gehalten werden. Andere jedoch gelangen als Verunreinigung von Waren oder eingeschlossen in Transportmitteln oder Containern unbeabsichtigt in die EU. In Europa gibt es derzeit mehr als 12 000 gebietsfremde Arten.

Im neuen Gebiet können limitierende Faktoren (Räuber, Nahrungsmittelknappheit oder Konkurrenz mit anderen Arten), die normalerweise eine Regelungsfunktion für diese Arten ausüben, fehlen. Einige dieser Arten verbreiten sich rasch und werden invasiv. Diese invasiven gebietsfremden Arten verursachen Schäden - an der Biodiversität, der menschlichen Gesundheit, aber auch für die Wirtschaft. Ungefähr 10-15% der gebietsfremden Arten, die nach Europa gelangen, werden invasiv.

Arten, die aufgrund des Klimawandels durch Migration in die EU gelangen, gelten nicht als gebietsfremd, da sie keine ökologischen Barrieren zu überwinden haben und nicht in eine ganz andere Umgebung kommen. Es handelt sich hier um einen natürlichen Anpassungsprozess.

Warum müssen wir uns mit dem Thema „invasive gebietsfremde Arten“ befassen?

Invasive gebietsfremde Arten sind eine der Hauptursachen für den Verlust an Biodiversität. Sie können aber auch der menschlichen Gesundheit und der Wirtschaft erhebliche Schäden zufügen. Die Kosten für die Schäden, die sie in der europäischen Wirtschaft verursachen - durch Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier, Ertragseinbußen in Fischerei und Landwirtschaft sowie Schäden an der Infrastruktur, der Schiffbarkeit von Flüssen und an geschützten Arten- werden auf mindestens € 12 Milliarden pro Jahr geschätzt. Da sich diese Arten rasch ausbreiten und laufend mehr Arten in die EU gelangen, ist auch mit einem raschen Anstieg der Kosten zu rechnen.

Die EU-Verordnung für invasive gebietsfremde Arten schafft ein umfassendes EU-weites System, um dem Problem begegnen zu können. Im Zentrum dieses Systems steht eine Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung. Diese Liste umfasst jene prioritäre Arten, die EU-Maßnahmen zur Prävention, Minimierung oder Abschwächung nachteiliger Auswirkungen erfordern und wo ein Handeln auf EU-Ebene eine deutlich bessere Wirksamkeit der Maßnahmen erwarten lässt, vor allem weil einige Anforderungen an die internen Markt- und Handelsregeln gebunden sind. Die Mitgliedstaaten müssen hinsichtlich der auf der Liste aufgeführten Arten folgende Maßnahmen ergreifen: (1) Prävention, (2) Früherkennung und rasche Beseitigung neuer Invasionen, (3) Management von bereits weit verbreiteten invasiven gebietsfremden Arten. Die absichtliche Haltung, Beförderung, Fortpflanzung oder Freisetzung gelisteter Arten wird daher nicht mehr

möglich sein. Wo eine neue Population entdeckt wird, besteht eine Verpflichtung zur Beseitigung. Für Arten, die bereits weit verbreitet sind, müssen Managementmaßnahmen getroffen werden.

Wie wurde die Liste invasiver gebietsfremder Arten der EU erstellt? Wurden die Interessenträger ausreichend konsultiert?

Die Kommission erstellte die Liste nach dem in der EU-Verordnung genannten Verfahren. In einem ersten Schritt wurden die invasiven gebietsfremden Arten mittels Risikobewertungen gemäß Artikel 5(1) der Verordnung ausgewählt. Danach wurde ein Wissenschaftliches Forum mit Experten, die von allen Mitgliedstaaten ernannt wurden, über die Zuverlässigkeit der Risikobewertungen konsultiert. Auf dieser Grundlage wurde eine Liste invasiver gebietsfremder Arten, die die entsprechende Risikobewertung gemäß Artikel 5 erfüllen, erstellt. Diese Liste wurde im Februar 2015 online zur Verfügung gestellt. In einem zweiten Schritt wurden jene invasiven gebietsfremden Arten, die die Kriterien der Risikobewertung erfüllten, danach bewertet, ob sie die in Artikel 4(3) und 4(6) genannten Kriterien für eine Aufnahme in die Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung erfüllen. Diese Konformitätsprüfung wurde im Rahmen eines Ständigen Ausschusses für invasive gebietsfremde Arten ausführlich mit den Mitgliedstaaten diskutiert. Sowohl die Kommission als auch die Mitgliedstaaten können Vorschläge für eine Aufnahme einbringen.

Von Februar bis Dezember 2015 hatten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Ansichten von Interessenträgern einzuholen. Danach wurde ein Entwurf für eine Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung an die Welthandelsorganisation (WTO) übermittelt und danach dem Ständigen Ausschuss zur Genehmigung vorgelegt. Der Ständige Ausschuss stimmte am 4. Dezember 2015 für die Annahme der Liste. Die Kommission verabschiedete die Liste am 13. Juli 2016. Die Liste tritt 20 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Warum sollen die Mitgliedstaaten auch für Arten, die ihren Ländern nicht invasiv werden können, Maßnahmen ergreifen?

Es gibt Arten, die in manchen Gebieten unproblematisch sein können, ja sogar wirtschaftliche Vorteile bringen, in anderen Gebieten jedoch großen Schaden anrichten. Ein Beispiel ist die Wasserhyazinthe, die in den südeuropäischen Mitgliedstaaten enorme Schäden verursacht, in den nordeuropäischen Mitgliedstaaten in der Gartenbauwirtschaft jedoch sehr beliebt ist. Ausnahmeregelungen auf Basis der geografischen Lage sind hier keine Option, da dadurch die Wirksamkeit des internen Marktes unterminiert würde. Wenn eine Art auf die Liste gesetzt wird, so erfolgt dies durch die gemeinsame Erkenntnis, dass ein Handeln auf EU-Ebene erforderlich ist. Regionale Unterschiede bezüglich der Invasivität können nicht berücksichtigt werden, denn sobald eine gebietsfremde Art in ein EU-Land eingebracht wird, kann eine Ausbreitung oder Beförderung in andere Mitgliedstaaten bzw. in Gebiete, die für eine Besiedlung geeignet sind, nicht ausgeschlossen werden. In Zeiten des Klimawandels besteht zudem keine Garantie, dass diese gebietsfremden Arten nicht auch in Gebieten, wo sie derzeit noch kein Problem für die Ökosysteme darstellen, invasiv werden können.

Warum umfasst die Liste hauptsächlich Arten, die in der EU bereits vorkommen? Warum enthält die Liste so wenige noch nicht in der EU vorkommende Arten?

Diese erste Liste enthält tatsächlich vor allem Arten, die in der EU bereits vorkommen. Diese Arten sind nur in einigen Mitgliedstaaten etabliert. Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung dieser Arten oder – wo Arten bereits etabliert sind - zur Milderung entstandener Schäden sind daher notwendig. Für zahlreiche hoch invasive Arten, die in der EU bisher noch nicht vorkommen, hat es bisher noch keine geeignete Risikobewertung gegeben. Eine Ausarbeitung zusätzlicher Risikobewertungen ist inzwischen im Gange. Die Unionsliste wird regelmäßig überprüft

und aktualisiert. An der ersten Aktualisierung wird bereits gearbeitet. Es ist zu erwarten, dass im Zuge künftiger Aktualisierungen weitere in der EU noch nicht vorkommende Arten auf die Liste gesetzt werden und sich der Schwerpunkt auf die Prävention verlagern wird, was aus Gründen des Umweltschutzes ganz sicher wünschenswerter und auch kostengünstiger wäre.

Werden Mitgliedstaaten mit bereits weit verbreiteten gelisteten Arten verpflichtet sein, diese Arten zu beseitigen? Müssen die Waschbären in Deutschland ausgerottet werden? Oder muss das Grauhörnchen im Vereinigten Königreich ausgerottet werden?

Es ist Sache der Mitgliedstaaten, je nach den örtlichen Bedingungen geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Im Fall des Waschbären gilt es in erster Linie eine Einbringung in Gebiete, wo es bisher noch kein Waschbär-Vorkommen gibt (v.a. Inseln) und wo durch eine Einbringung schwere Schäden angerichtet werden könnten, zu verhindern. Zu beachten ist, dass die Mitgliedstaaten nicht zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung, die in ihrem Land bereits weit verbreitet sind, verpflichtet sind. Wie unter Artikel 19(2) der EU-Verordnung vorgesehen, können die Managementmaßnahmen die Beseitigung, Populationskontrolle oder die Eindämmung der Population einer invasiven gebietsfremden Art zum Ziel haben. Laut Artikel 19(1) sollen diese Maßnahmen in angemessenem Verhältnis zu den Auswirkungen auf die Umwelt stehen, den besonderen Umständen in den Mitgliedstaaten angemessen sein und sich auf eine Kosten-Nutzen-Analyse stützen. Sämtliche Entscheidungen betreffend das Risikomanagement von weit verbreiteten invasiven gebietsfremden Arten liegen somit in der Hand der Mitgliedstaaten. Es besteht daher keine Verpflichtung zur Beseitigung der Waschbären für Deutschland und auch keine Verpflichtung, das Grauhörnchen im Vereinigten Königreich auszurotten.

Warum sind einige bekannte invasive gebietsfremde Arten wie z.B. der Japanische Staudenknöterich nicht in der Liste enthalten?

Einige der bekannten invasiven gebietsfremden Arten wurden deshalb nicht in die Liste aufgenommen, weil für sie entweder keine Risikobewertung vorliegt oder einige der in der Verordnung geforderten Informationen in der Risikobewertung fehlen oder weil kein ausreichender Nachweis vorliegt, dass die Kriterien für eine Aufnahme in die Liste erfüllt sind. Im Falle des Riesen-Bärenklau und der Nilgans lag zum Zeitpunkt der Erstellung der Liste eine noch unvollständige Risikobewertung vor, welche aber in der Zwischenzeit aktualisiert wurde. Diese Risikobewertungen werden derzeit im Zuge der ersten Aktualisierung der Liste überprüft. Der Japanische Staudenknöterich und das Beifußblättrige Traubenkraut (*Ambrosia artemisiifolia*; Ragweed) sind Beispiele für Arten, wo die Risikobewertung zwar den Anforderungen der Verordnung entspricht, wo jedoch kein ausreichender Nachweis vorliegt, dass die Kriterien für eine Aufnahme in die Liste erfüllt sind. Für das Beifußblättrige Traubenkraut war kein ausreichender Nachweis vorhanden, dass eine Aufnahme in die Unionsliste nachteilige Auswirkungen wirksam verhindern, minimieren oder abschwächen würde. Daher entschied der Ausschuss für invasive gebietsfremde Arten, dass eine Aufnahme in die Liste keinen Unterschied machen würde.

Wird es zu einem vollständigen Verbot invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung kommen? Was geschieht, wenn eine invasive gebietsfremde Art in ihrem ursprünglichen Lebensraum bedroht ist? Oder wenn sie einen besonderen medizinischen Wert hat?

Die EU-Verordnung sieht für solche Situationen eine Möglichkeit für Ausnahmeregelungen vor. Einrichtungen, die mit ex-situ-Erhaltungsmaßnahmen, Forschungstätigkeiten oder der Verwendung bestimmter gelisteter Arten für Zwecke medizinischer Tätigkeiten zu tun haben, können im jeweiligen Mitgliedstaat um entsprechende Genehmigungen ansuchen. Somit könnte die Erhaltung von invasiven gebietsfremden Arten, die anderswo gefährdet sind, im Rahmen eines Ex-situ-

Erhaltungsprogrammes gestattet werden. Weitere Verwendungen könnten auch, jedoch nur in Ausnahmefällen, aus Gründen eines zwingenden öffentlichen Interesses (gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Natur) genehmigt werden. In allen Fällen muss jedoch die Haltung der jeweiligen Art unter Verschluss gewährleistet sein.

Schreibt die Verordnung das Töten oder Keulen von Tieren vor?

Laut Verordnung besteht keine Verpflichtung dazu, Tiere zu töten oder zu keulen. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Diese Maßnahmen können tödlich oder nicht tödlich sein. Wenn eine gelistete Art erstmals in der Umwelt entdeckt wird, muss sie rasch beseitigt werden. So früh wie möglich zu handeln und im Idealfall das Einbringen gelisteter Tiere in noch nicht betroffene Gebiete zu verhindern erspart Tieren unnötiges Leid und ist generell effizienter und kostenwirksamer als alle Maßnahmen, die in einem späteren Stadium gesetzt werden. Sind gelistete Arten bereits weit verbreitet, besteht die Verpflichtung zum Management. Die Auswahl entsprechender Maßnahmen für die Beseitigung oder das Management gebietsfremder Arten liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten. Gelistete Tiere können lebend gefangen werden und weiterleben, wenn sie unter Verschluss gehalten werden, wie etwa Tiere in Tiergärten – unter der Voraussetzung, dass eine Fortpflanzung oder ein Entkommen verhindert wird.

Besagt die Verordnung, dass alle jene, die ein Haus- oder Heimtier besitzen, dazu verpflichtet sind ihr Tier wegzugeben? Was wird dann mit der Rotwangen-Schmuckschildkröte meiner Großmutter geschehen?

Nein, PrivatbesitzerInnen von Haustieren können ihr Tier bis zu seinem natürlichen Lebensende behalten, unter der Voraussetzung, dass eine Fortpflanzung oder ein Entkommen verhindert wird. Auch hier sieht die Verordnung vor, dass gelistete Tiere schrittweise reduziert werden.

Können die Tiergärten ihre Tiere behalten?

Tiergärten müssen gelistete Arten – wie z.B. Nasenbär, Kleiner Mungo und Waschbär – schrittweise reduzieren, können die Tiere jedoch bis zum Ende ihres natürlichen Lebens behalten, unter der Voraussetzung, dass eine Fortpflanzung oder ein Entkommen verhindert wird. Tiergärten könnten bei der Beseitigung und beim Management dieser Arten eine Rolle spielen, da sie eingefangene Exemplare aufnehmen und bis zum Ende ihres natürlichen Lebens behalten könnten - unter der Voraussetzung, dass eine Fortpflanzung oder ein Entkommen verhindert wird und dass sie für diese Aufgabe von einem Mitgliedstaat im Rahmen der Beseitigungs- und Managementmaßnahmen bestimmt wurden.

Was soll mit den kommerziellen Beständen von Arten geschehen? Wie verhält es sich mit Tierhandlungen und Gartenbauzentren?

Die Verordnung enthält Übergangsregelungen für kommerzielle Bestände. Wer kommerzielle Bestände besitzt, muss diese innerhalb von zwei Jahren abbauen - z.B. durch Verkauf oder durch Übergabe an Einrichtungen, die zur weiteren Verwendung der entsprechenden Arten berechtigt sind. Im ersten Jahr können kommerzielle Bestände gelisteter Arten auch an BesitzerInnen von nicht-kommerziellen Beständen verkauft werden, die diese Arten bis zum Ende ihres natürlichen Lebens behalten dürfen – unter der Voraussetzung, dass ihre Haltung und Beförderung unter Verschluss erfolgt und dass alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um eine Fortpflanzung oder ein Entkommen zu verhindern.

Was wird Bürgern passieren, die gelistete Arten in ihrem Garten haben? Oft wissen sie den Namen ihrer Pflanzen nicht und wissen auch nicht, dass die Pflanze auf der Liste steht.

Pflanzen, die üblicherweise in Gärten vorkommen, gelten als in ihrer Umgebung etabliert, da es sehr schwierig ist, die Fortpflanzung und das Entkommen dieser Pflanzen zu verhindern (z.B. fliegende Samen). Für diese Arten müssen die Mitgliedstaaten geeignete Managementmaßnahmen wie etwa Sensibilisierungskampagnen setzen.

Was sollen Bürger tun, wenn sie eine invasive gebietsfremde Art von unionsweiter Bedeutung entdecken?

Die Mitgliedstaaten müssen ein Überwachungssystem entwickeln. Oft wird die Bürgerwissenschaft (*Citizen Science*) Teil dieses Systems sein. Bürgern, die eine invasive gebietsfremde Art von unionsweiter Bedeutung entdecken, wird empfohlen, dies den zuständigen Behörden zu melden. Einige Organisationen entwickeln bereits Apps, die es Bürgern ermöglichen, sich an der Überwachung invasiver gebietsfremder Arten zu beteiligen.

Was geschieht, wenn eine invasive gebietsfremde Pflanzenart in einen Bio-Landwirtschaftsbetrieb eindringt? Ist der Bauer dann verpflichtet, Herbizide zu verwenden?

Gemäß der Verordnung besteht eine Verpflichtung zur raschen Beseitigung oder zum Management gelisteter Arten. Die Verordnung schreibt jedoch keine spezifischen Maßnahmen vor. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, je nach örtlichen Bedingungen geeignete Maßnahmen zur Beseitigung oder für das Management zu ergreifen.

Was geschieht mit gelisteten Arten, die traditionsgemäß geerntet werden und für den Verzehr bestimmt sind? Dürfen die Fischer keine Flusskrebse mehr fangen? Wird es nicht mehr möglich sein, Chinesische Wollhandkrabben lebend nach China zu exportieren?

Es könnte auch künftig möglich sein, gelistete invasive gebietsfremde Arten in der Umwelt zu ernten – unter der Voraussetzung, dass dies in einem nationalen Managementplan vorgesehen ist. In den skandinavischen Ländern ist der Fang von amerikanischen Flusskrebsen seit langer Zeit Tradition und die Niederlande exportieren die Chinesische Wollhandkrabbe nach China. Das Abfischen oder eine andere Art des Erntens kann auch Teil des Kontroll- oder Bekämpfungsprogramms sein. Ein Neubesatz ist jedoch ausgeschlossen. Auch der Verkauf von lebenden Exemplaren kann erlaubt werden – unter der Voraussetzung, dass ein Entkommen innerhalb der EU verhindert wird. Diese Exemplare können dann allerdings nicht in oder durch jene Mitgliedstaaten befördert werden, die dafür keine Managementmaßnahmen eingerichtet haben.

Stehen für die Umsetzung der Verordnung Finanzierungsmittel zur Verfügung?

Es wird keine zweckgebundenen Mittel für Maßnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten geben. Es ist jedoch möglich, über bestehende europäische Finanzierungsmechanismen (LIFE-Programm, Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes, Fonds für regionale Entwicklung und Forschungsfonds) Unterstützung zu bekommen. Vor allem das LIFE-Programm unterstützt Projekte für die Eindämmung und Prävention. Unter anderem gibt es Kooperationsprojekte mit dem Gartenbausektor in Belgien mit Ziel, die Einbringung invasiver gebietsfremder Arten zu verhindern, sowie Projekte zur Wiederherstellung ästuarer Lebensräume durch die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten im Baskengebiet und Projekte zum Schutz der heimischen biologischen Vielfalt durch die Bekämpfung des Marderhundes in Schweden.

Wann wird die Liste aktualisiert? Wie können betroffene Bereiche davon erfahren?

Die Liste ist nicht statisch und eine Aktualisierung der Liste ist auch in der EU-Verordnung vorgesehen. Es ist ein laufender Prozess und Informationen zu Arten, die für künftige

Aktualisierungen zur Diskussion stehen, finden Sie auf der speziell für invasive gebietsfremde Arten eingerichteten Webseite: http://ec.europa.eu/environment/nature/invasivealien/index_en.htm

Übersetzung: Brigitte Read (Umweltbundesamt GmbH)